

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 2. Juni 2026
Nr. 307

22	MO 22	230
----	-------	-----

Motion von Katharina Bünter-Hager, Kristiane Vietze, Denise Neuweiler, Christine Steiger Eggli, David Zimmermann, Dominik Diezi, Cornelia Hasler-Roost und Barbara Dätwyler Weber vom 4. Oktober 2021 „Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung“

Antrag auf Erledigung durch Abschreibung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Motion „Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung“ vom 4. Oktober 2021 (GR 20/MO 22/230) beantragten die Motionärinnen und Motionäre die Schaffung kantonal mitfinanzierter, subjektorientierter Betreuungsgutscheine. Auf Antrag des Regierungsrates vom 21. März 2023 hat der Grosse Rat die Motion am 7. Juni 2023 erheblich erklärt und den Regierungsrat beauftragt, gesetzliche Grundlagen für die Mitfinanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung mittels Betreuungsgutscheinen auszuarbeiten. Der entsprechende Bericht muss bis zum 7. Juni 2026 dem Grossen Rat unterbreitet werden. Diese Fristverlängerung wurde vom Büro des Grossen Rates am 18. Juni 2025 ausdrücklich „letztmalig“ gewährt.

In Umsetzung des Motionsauftrags wurde die Einführung von Betreuungsgutscheinen in den ersten Entwurf des neuen Gesetzes über Kind, Jugend und Familie (KJFG; RB 861.1) aufgenommen. Dieser Gesetzesentwurf wurde vom 28. November 2023 bis zum 15. März 2024 einer Vernehmlassung unterzogen. Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat heute mit separater Botschaft den überarbeiteten Entwurf des KJFG. Auf die Aufnahme kantonalen Betreuungsgutscheine in diesen Gesetzesentwurf wurde verzichtet. Massgeblicher Grund dafür ist, dass auf Bundesebene mit dem Bundesgesetz über die Unterstützung der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung (UKibeG) eine substantielle, der Motion gleichgerichtete Lösung beschlossen wurde: Das UKibeG sieht eine Betreuungszulage als neue Sozialleistung im System der Familienzulagen vor (mindestens Fr. 100 pro Monat bei einem Betreuungstag pro Woche, je Fr. 50 pro zusätzlichen halben Betreuungstag pro Woche, bis zu Fr. 500 pro Monat bei

2/3

fünf Betreuungstagen, Änderung von Art. 5 des Familienzulagengesetzes [FamZG; SR 836.2]). Das UKibeG erreicht damit das materielle Hauptziel der Motion, nämlich die finanzielle Entlastung der Eltern im Bereich der familien- und schulergänzenden Betreuung durch eine Subjektfinanzierung. Zwar läuft die 100-tägige Referendumsfrist für das UKibeG erst am 2. Juli 2026 ab. Nach aktueller Einschätzung ist ein Zustandekommen des Referendums indes praktisch ausgeschlossen.

Gemäss § 47 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) stellt der Regierungsrat Antrag auf Abschreibung, wenn der Motionsauftrag erfüllt wird, ehe die Frist für die Erledigung abgelaufen ist. Wie ausgeführt, wird der Motionsauftrag durch das UKibeG im Wesentlichen erfüllt. Eine zusätzliche kantonale Parallelregelung mit eigenen Betreuungsgutscheinen würde zu Doppelspurigkeiten, erheblichem Vollzugsaufwand bei Kanton, Gemeinden und Angeboten sowie zu potenziellen Zielkonflikten mit dem Bundesrecht führen. Somit ist es nicht mehr sachgerecht, kantonale Rechtsgrundlagen für eigene Betreuungsgutscheine zu schaffen. Die Motion ist daher abzuschreiben.

Soweit einzelne Anliegen der Motion, namentlich die kantonale Mitfinanzierung der Betreuungsgutscheine, durch das UKibeG nicht verwirklicht werden, ist der Wille des Grossen Rates im Rahmen der kantonalen Umsetzung des neuen Bundesrechts zu respektieren. Die Regelung der Finanzierung der Betreuungszulage fällt ohnehin in die Hoheit der Kantone (Art. 16 Abs. 1 FamZG). Bei der Regelung des kantonalen Vollzugs des UKibeG wird dementsprechend auch eine allfällige kantonale Mitfinanzierung zu klären sein.

Gestützt auf § 47 Abs. 2 GOGR beantragt Ihnen der Regierungsrat, die erheblich erklärte Motion „Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung“ durch Abschreibung zu erledigen.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



3/3

Beilage:

- Botschaft zum Entwurf des Gesetzes über Kind, Jugend und Familie (KJFG), zur Änderung des Gesetzes über die Volksschule (VG) und zur Änderung des Gesundheitsgesetzes (GG)